

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.10.2015 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat I	Amt FB 32	

INFORMATION

I0262/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.10.2015	nicht öffentlich

Thema: Information zur aktuellen Situation von Ausländern in der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere der Gruppe der Asylsuchenden aus ausländerbehördlicher Sicht

1. In Magdeburg aufhältige Ausländer

Die Information versucht einen Überblick über die unterschiedlichen Gruppen von Ausländern zu geben, die derzeit in der Landeshauptstadt Magdeburg leben. Obwohl der Fokus im Augenblick auf den Asylsuchenden liegt, setzt sich die sehr heterogene Gruppe der hier lebenden Ausländer aus Menschen mit ganz unterschiedlichen Migrationshintergründen zusammen.

Derzeit leben in der Landeshauptstadt Magdeburg (mit Stand 31.08.2015) 13.080 Ausländer.

Diese unterteilen sich u.a. in

- 3.500 EU Bürger
- 1.530 Studenten/ Doktoranden verschiedenster Nationalitäten
- 400 Beschäftigte (auch Wissenschaftler, Hochqualifizierte)
- 1.050 anerkannte Flüchtlinge
- 1.130 Asylbewerber
- 570 ausreisepflichtige Personen (DÜ-Fälle und Geduldete; keine Bleibeperspektive)

Hauptherkunftsstaaten sind dabei:

EU: Polen, Bulgarien, Griechenland

Studenten/ Arbeitnehmer: Ukraine, Russische Föderation, Vietnam, China

Asylbewerber: Syrien, Afghanistan, Westbalkan, afrikanische Staaten

2. Zuweisungen von Asylsuchenden

Meldet sich ein Ausländer im Inland als Asylsuchender bei der Polizei oder den Ausländerbehörden, wird er zielgerichtet an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, die davon unterrichtet wird. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“. Dieser legt fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss. Er wird jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der

Bevölkerungszahl der Bundesländer neu berechnet. Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat danach im Jahr 2015 2,85771 % Asylsuchende aufzunehmen.

Hiervon entfallen auf die Stadt Magdeburg 11,4 % gemäß dem Landesverteilungsschlüssel aller zugewiesenen Personen. Des Weiteren wird bei der Erstverteilung berücksichtigt, welche Zuständigkeiten der einzelnen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Bearbeitung von Asylanträgen, bezogen auf die Herkunftsländer bestehen. Die Außenstelle Halberstadt, entscheidet z.B. über Asylanträge von Staatsangehörigen aus Benin, Burkina Faso und Eritrea.

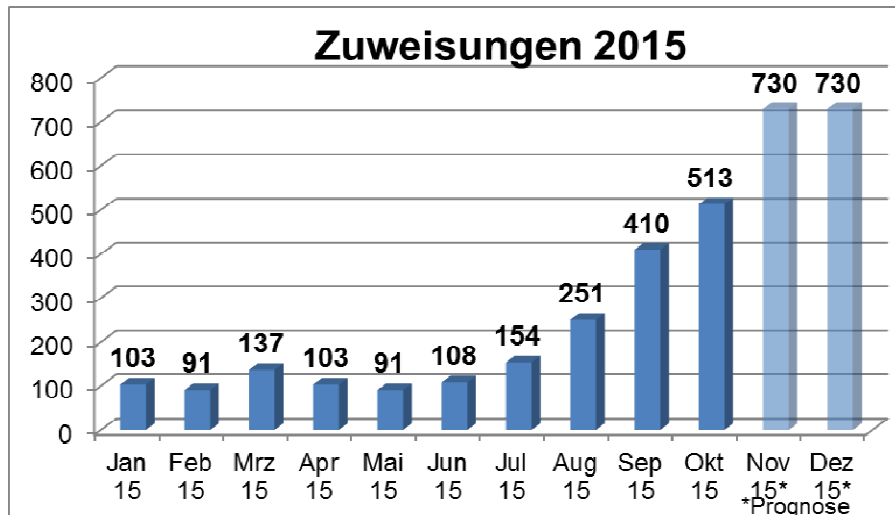
In den vergangenen Jahren haben sich die Zuweisungen in die Stadt Magdeburg permanent erhöht.

Jahr	Zuweisungen (summarisch)	
	Soll	Ist
2012	-	226
2013	-	392
2014	-	721
30.09.2015	1.448	1.398
bis 10/2015	1.961	
bis 11/2015 (Prognose)	2.691	
bis 12/2015 (Prognose)	3.421	

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Zuweisungszahlen für Magdeburg im Jahr 2015:

Monat	Zuweisungen	
	Soll	Ist
01/2015	103	75
02/2015	91	131
03/2015	137	100
04/2015	103	91
05/2015	91	85
06/2015	108	140
07/2015	154	199
08/2015	251	228
09/2015	410	349
10/2015	513	
11/2015	730 (Prognose)	
12/2015	730 (Prognose)	

Grundlage für die Zahlen der Monate November 2015 und Dezember 2015 ist die Prognose des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2015. Hier wird von 30.000 Asylbegehrenden im Jahr 2015 ausgegangen.



Menschen aus Syrien bilden die zahlenmäßig größte Gruppe mit derzeit 712 Asylgesuchen und einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass ihrem Asylgesuch stattgegeben wird. Antragsteller aus der Republik Kosovo sind zahlenmäßig noch stark vertreten, wobei seit April 2015 ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen ist. Im August und September 2015 wurden keine kosovarischen Staatsangehörigen der Landeshauptstadt Magdeburg zugewiesen. Merklich angestiegen ist seit Juni 2015 die Anzahl albanischer Staatsangehöriger, die Asyl begehren. Die Anerkennungsquote dieser Menschen im Asylverfahren ist sehr niedrig.

Im Einzelnen gliedern sich die Hauptherkunftsstaaten wie folgt auf:

- | | |
|-------------------------|-----|
| 1. Syrien | 712 |
| 2. Afghanistan | 170 |
| 3. Kosovo | 105 |
| 4. Albanien | 94 |
| 5. Russische Föderation | 42 |

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Prognosen hinsichtlich der Anzahl der nach Deutschland kommenden Asylsuchenden innerhalb der letzten Monate verändert haben.

Stand	Bund	Land	LH Magdeburg
26.02.2015	315.000	9.000	995
07.05.2015	400.000	11.431	1.304
20.08.2015	800.000	22.862	2.607
27.08.2015	1.000.000	28.578	3.258
01.10.2015 *	> 1.000.000	30.000	3.420

* Prognose MI LSA vom 01.10.2015

3. Entwicklung

Begründet durch den Zuzug von Asylsuchenden hat sich auf die Anzahl der Ausländer in der Landeshauptstadt Magdeburg insgesamt erhöht.

Stand	Ausländer gesamt	davon Asylbewerber
31.12.2012	9.778	226
31.12.2013	10.159	392
31.12.2014	11.511	721
31.08.2015	13.080	1.128

4. Das Asylverfahren und die Entscheidungen Aufhaltungsperspektiven der Asylsuchenden nach der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Asylverfahren:

Ein Asylsuchender äußert sein Asylbegehren bei der Polizei, Ausländerbehörde oder direkt in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Es erfolgt eine Belehrung zu Meldepflichten im Asylverfahren, die ihm in seiner Sprache ausgehändigt wird. Der Asylsuchende wird von dort zielgerichtet an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, die darüber informiert wird. Das persönliche Erscheinen in der Erstaufnahmeeinrichtung ist erforderlich. Die Aufnahmeeinrichtung kümmert sich um die Unterbringung und die Versorgung des Asylsuchenden. Die nächstgelegene Außenstelle des BAMF wird informiert und ein Termin für die Asylantragstellung vereinbart. Zur Asylantragstellung muss der Asylsuchende persönlich beim BAMF vorsprechen.

Aufgrund der derzeitigen angespannten Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt die Verteilung der Asylsuchenden in die Landkreise und kreisfreien Städte bereits vor der Antragstellung beim BAMF. Lediglich eine erste Registrierung wird durchgeführt und eine Bescheinigung (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender-BÜMA) ausgestellt.

Die eigentliche Antragstellung erfolgt dann ca. 2 Monate nach Zuweisung in die Kommune. Eine erste Anhörung findet in der Regel nach weiteren 3 Monaten statt. Aufgrund der Priorisierung beim BAMF auf bestimmte Herkunftsländer sind zeitliche Unterschiede zu erkennen. So erfolgt die Anhörung syrischen Staatsangehörigen schneller. Auch hinsichtlich der Bearbeitungszeiten der Anträge sind große Unterschiede zu beobachten. So können Bearbeitungszeiten bei syrischen Staatsangehörigen von 3 Tagen bis zu einem Monat beobachtet werden. Bei Anträgen von irakischen, afghanischen und eritreischen Staatsangehörigen liegen die Bearbeitungszeiten bei 3 Monaten bis zu 1 ½ Jahren. Bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten erhält die Ausländerbehörde Magdeburg derzeit kaum Entscheidungen.

Zu erwartende gesetzliche Neuregelungen:

Um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen zu erhöhen, müssen die Asylverfahren der Personen beschleunigt bearbeitet werden, denen regelmäßig kein Schutzbedürfnis zuerkannt wird. Zukünftig sollen Albanien, Kosovo und Montenegro (bisher Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien) als sichere Herkunftsländer eingestuft werden, da dort gewährleistet erscheint, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden und die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten daher nur in Einzelfällen vorliegen. Aus diesem Grund sollen diese bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Für alle übrigen Antragsteller ist vorgesehen, die Verweildauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf bis zu 6 Monate zu erweitern.

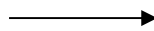
Entscheidungen des Bundesamtes

Schutz	kein Schutz	Dublin-Fall
Asylanerkennung	Asylanerkennung abgelehnt	Asylantrag unzulässig und Anordnung Abschiebung
Anerkennung Flüchtlingseigenschaft	Flüchtlingseigenschaft abgelehnt	

Subsidiärer Schutzstatus zuerkannt	Subsidiärer Schutzstatus abgelehnt	
Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG	Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor	
	Asylrecht steht nicht zu (in einem anderen europäischen Land liegt bereits ein Schutz vor)	

Der weitere Aufenthalt im Falle der positiven Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestaltet sich nach der Entscheidungsart:

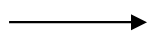
Asylanerkennung und Anerkennung
Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer
Schutzstatus liegen vor
(Art 16 GG und § 3 AsylVfG)



AE nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG

- Erwerbstätigkeit gestattet
- Familiennachzug im geregelten Verfahren

Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5
AufenthG liegen vor



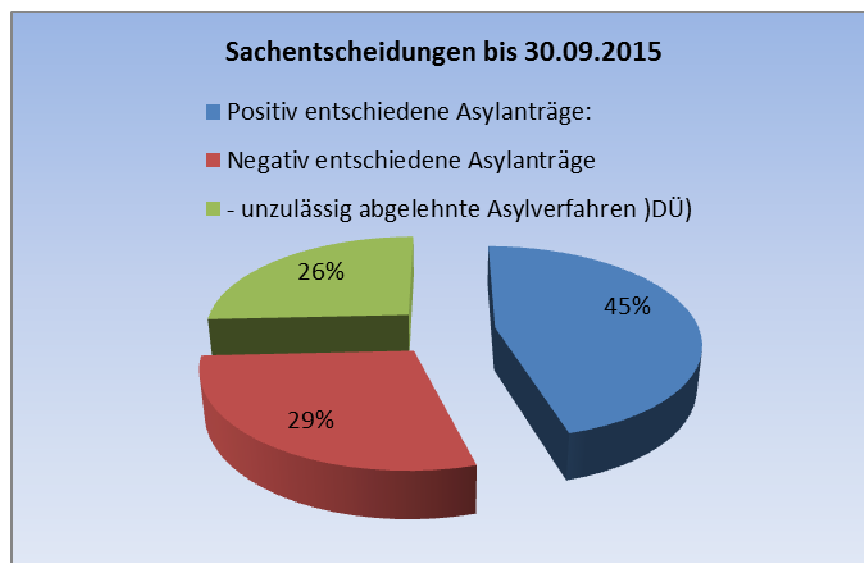
AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG
und 7 Satz 1

- Erwerbstätigkeit eingeschränkt möglich
- Familiennachzug eingeschränkt erlaubt
- Wahl Wohnsitz eingeschränkt erlaubt

In der Landeshauptstadt Magdeburg liegt die Anerkennungsquote für das Jahr 2015 bei derzeit 45 % (499 Entscheidungen).

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Länder: Syrien, Eritrea, Irak, Afghanistan

Negative Entscheidungen wurden bei 314 Asylverfahren getroffen. Dies entspricht einer Quote von 29 %. Etwa gleich hoch sind die Ablehnungen im Dublin-Verfahren. Hier wurden 282 Entscheidungen getroffen, was einer Quote von 26 % entspricht.



5. Aufenthaltsbeendigung

Vor 1 ½ Jahr Jahren wurde die Bearbeitung im Bereich der abgelehnten Asylbewerber in der Ausländerbehörde umgestellt.

Eine Leitlinie zur Durchführung von Abschiebungen und Rücküberstellungen durch die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wurde erarbeitet, um die besondere Verantwortung der Ausländerbehörde im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung hervorzuheben.

Die Beratung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise wurde in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt.

Nach Zugang der negativen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden die Betroffenen angeschrieben und hinsichtlich ihrer Ausreiseverpflichtung und den Möglichkeiten, Hilfen durch karitative Vereinigungen in Anspruch nehmen zu können, beraten. Gleichzeitig werden sie hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen belehrt, sollte die Frist zur freiwilligen Ausreise nicht eingehalten werden. Hier sind das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 6 AufenthG (Wiedereinreisesperre auch bei freiwilliger Ausreise) und die Abschiebung zu erwähnen.

Dieser Weg hat sich bewährt.

Kurzstatistik Aufenthaltsbeendigung (Stand 28.09.2015)

geplante Abschiebungen/Rücküberstellungen	243
vollzogene Abschiebungen/Rücküberstellungen	35
freiwillige Ausreisen	156

Hinzu kommen 83 untergetauchte Personen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 21.08.2015 aufgrund der aktuellen Situation die Beschleunigung der Aufenthaltsbeendigung von nicht bleiberechtigten Ausländern per Erlass geregelt. Festgeschrieben wurde, dass von einer termingenauen Ankündigung von Abschiebungen bereits ab dem ersten Abschiebungsversuch abzusehen ist. In diesem Punkt wurde die Leitlinie außer Kraft gesetzt.

Zudem werden durch das Land Sachsen-Anhalt seit einigen Monaten Sammelcharter koordiniert, um die beschleunigte Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus Westbalkanstaaten zu unterstützen.

Bei einer Zuweisung von 3000 Asylsuchenden im Jahr und unter Betrachtung der gegenwärtigen Anerkennungslage ist davon auszugehen, dass 1500 Personen eine Bleibeperspektive durch das BAMF erhalten könnten.

Im Gegenzug könnten 1500 Personen aufgrund einer ablehnenden Asylentscheidung vollziehbar ausreisepflichtig werden. Der Aufenthalt dieser Personen im Bundesgebiet ist unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen, in der Regel zu beenden. Der Aufenthalt von ca. 20 % dieser Personen kann in der Regel durch freiwillige Ausreisen und Abschiebungen beendet werden.

In den anderen Fällen stehen vorrangig die Verschleierung der Identität, das Untertauchen (2015 – 88 Personen), kurzfristige Vorträge zu Krankheiten, Asylfolgeverfahren, lange Klageverfahren aufgrund der überlasteten Verwaltungsgerichte, Kapazitätsengpässe bei den aufnehmenden Ländern, den Fluggesellschaften oder der Polizei der Aufenthaltsbeendigung entgegen. Dies führt zu einem Rückstau, dem derzeit nur begrenzt durch eigenen Personalaufwuchs begegnet werden kann.

Die Verwaltung hat reagiert und es wurde mit Beschluss der sog. „Flexi-Drucksache“ DS0109/15 ein Schlüssel zur Berechnung des Personals der Ausländerbehörde bei steigender Fallzahl eingeführt.

Insgesamt kamen folgende Stellen hinzu:

Bereich	Anzahl
Ausländerrecht/Antragsbearbeitung	4
Aufenthaltsbeendende Maßnahmen	4
Bescheide	1
EU/Integration	1

Im Vorfeld wurden bereits 2 Stellen für den Bereich aufenthaltsbeendende Maßnahmen sowie 3 Stellen im Ausländerrecht zugeführt, so dass sich nunmehr ein Stellenaufwuchs von insgesamt 15 Stellen seit dem 1.10.2014 ergibt.

Die Ausländerbehörde wird folglich im Oktober 2015 eine Mitarbeiterzahl von 37 erreichen. Im Hinblick auf die in Magdeburg voraussichtlich entstehende ZAST wird sich diese Mitarbeiterzahl weiter erhöhen müssen.

Die Erhöhung der Mitarbeiterzahl löst jedoch das Problem der akut steigenden Fallzahlen nicht sofort. Für einfache Arbeiten ist eine Mindesteinarbeitungszeit von einem Vierteljahr, für schwierigere bis schwere Arbeiten von einem halben Jahr bis zu zwei Jahren notwendig.

Gleichzeitig müssen die räumlichen Gegebenheiten der Ausländerbehörde an die aktuelle Situation angepasst werden. Am 12.10.2015 erfolgt die erweiterte Unterbringung auf zwei Etagen im Objekt Breiter Weg 222, um den neu hinzukommenden Mitarbeitern ein Arbeitsplatz zu schaffen.

Ohne eine Änderung der Rahmenbedingungen können die erforderlichen Aufgaben trotz erheblicher Anstrengungen innerhalb der Ausländerbehörde nicht auf Dauer bewältigt werden. Über diese Rahmenbedingungen wird derzeit diskutiert.

6. Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Personen (u. a. Anerkennung durch das BAMF)

Einen wichtigen Teil der Arbeit in der Ausländerbehörde nimmt die Feststellung von Sprachkenntnissen und Schul- bzw. Berufsabschlüssen sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen ein.

Die Ausländerbehörde engagiert sich in einem großen Netzwerk von IHK, Arbeitgeberverbänden, Universitäten, Fachhochschulen, Arbeitsagentur, Jobcenter, karitativen Vereinigungen etc. und berät im Rahmen der personellen Möglichkeiten abgestimmt auf den jeweiligen Ausländer, um die große Herausforderung - die Integration der langfristig aufenthaltsberechtigten Ausländer in die deutsche Gesellschaft - mit zu begleiten.

Holger Platz